



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung nach UVPG

Die Firma Agrarhandelsgesellschaft mbH Aumatal, Brunnenstraße 5, 07950 Staitz hat mit Schreiben vom 18.07.2011 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung und Betrieb einer nach Baurecht genehmigten Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser – Biogasanlage - in 07980 Berga, Gemarkung Clodra, Flur 4, Flurstück 51/1 gestellt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines dritten Verbrennungsmotors zur Erzeugung von Strom und Warmwasser durch Verbrennung von Biogas und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 0,986 MW auf 1,479 MW sowie den Bau eines weiteren gasdicht abgedeckten Gärrestlagers und eine damit verbundene Erhöhung der vorhandenen Güllelagerkapazität um 3.980 m³ auf eine Güllelagerkapazität von 9.818 m³.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Verbrennungsmotorenanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), unter Nr. 1.3.2 Spalte 2 genannt ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – Erweiterung und Betrieb der Verbrennungsmotorenanlage – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

i.A.
gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Tarifordnung der Verkehrsgemeinschaft des Landkreises Greiz

Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz Regionalverkehr Gera/Land GmbH Omnibusbetrieb Dipl.-Ing. (FH) Günter Herzum Omnibusbetrieb Hartmut Piehler

Tarifordnung Regionalverkehr, gültig ab 01.10.2011

Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den Regionallinien:

PRG	2, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 34, 35, 36, 40, 45, 216, 218 und 237
RVG	200, 202, 203, 204, 205, 208, 213, 214, 219, 220, 221, 222, 225, 226, 227, 233 und 28
Omnibusbetrieb Günter Herzum	211, 223, 236, HT 9
Omnibusbetrieb Hartmut Piehler	212, 213

Einzelkarten

Einzelfahrausweis Grundpreis
in den Tarifzonen 1 - 3 Kilometer 1,50 €
Kilometerpreis
pro Kilometer Aufschlag ab dem 4. Kilometer 0,10 €

6 - Fahrtenkarte 6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten

6 - Fahrtenkarte
Kind 6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten Kind

Ermäßigungen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 100%
- Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 30%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehinderten-
ausweises mit Beiblatt und
Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“ 100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde 100%
- Gruppen ab 10 Personen 10%
- Polizeibeamte in Uniform 100%

Zeitkarten

Monatskarte: gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Hin- und Rückrichtung: Einzelfahrpreis * 40 Einzelfahrten abzüglich 25 %
eine Richtung: Einzelfahrpreis * 20 Einzelfahrten abzüglich 25 %

Wochenkarte: gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)
Hin- und Rückrichtung: 27,5 % des Preises einer Monatskarte - Hin- und
Rückrichtung
eine Richtung: 27,5 % des Preises einer Monatskarte - eine Richtung

Jahreskarte: gültig an allen Tagen eines Jahres (auf Antrag im Verkehrs-
unternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages)
Hin- und Rückrichtung: Preis Monatskarte - Hin- und Rückrichtung *
10 Monate
eine Richtung: Preis Monatskarte - eine Richtung * 10 Monate

Fahrradkarte: berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beach-
tung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

Ermäßigungen:

- Schüler, Studenten, Auszubildende

Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechtigte Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen. Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Schülermonatskarte: gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Hin- und Rückrichtung: 25 % Ermäßigung auf den Preis einer Monatskarte - Hin- und Rückrichtung
eine Richtung: 25 % Ermäßigung auf den Preis einer Monatskarte - eine Richtung

Schülerwochenkarte: gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)

Hin- und Rückrichtung: 25 % Ermäßigung auf den Preis einer Wochenkarte - Hin- und Rückrichtung
eine Richtung: 25 % Ermäßigung auf den Preis einer Wochenkarte - eine Richtung

Alle errechneten Fahrpreise werden auf volle 0,10 € - Beträge aufgerundet.

**Tarifordnung Regionalverkehr – Fahrpreisübersicht, gültig ab 01.10.2011**

Km	Einzelfahrt		6-Fahrtenkarte		Monatskarte			Wochenkarte			Jahreskarte		
	Erw.	Kind	Erw.	Kind	Erwachsene Hin+Rück 1 Richtg.	Schüler/Azubi Hin+Rück 1 Richtg.	Schüler/Azubi Hin+Rück 1 Richtg.	Erwachsene Hin+Rück 1 Richtg.	Schüler/Azubi Hin+Rück 1 Richtg.	Schüler/Azubi Hin+Rück 1 Richtg.	Erwachsene Hin+Rück 1 Richtg.	Schüler/Azubi Hin+Rück 1 Richtg.	
1	1,50	1,10	9,00	6,60	45,00	22,50	33,80	16,90	12,40	6,20	9,30	4,70	450,00
2	1,50	1,10	9,00	6,60	45,00	22,50	33,80	16,90	12,40	6,20	9,30	4,70	450,00
3	1,50	1,10	9,00	6,60	45,00	22,50	33,80	16,90	12,40	6,20	9,30	4,70	450,00
4	1,60	1,20	9,60	7,20	48,00	24,00	36,00	18,00	13,20	6,60	9,90	5,00	480,00
5	1,70	1,20	10,20	7,20	51,00	25,50	38,30	19,20	14,10	7,10	10,60	5,40	510,00
6	1,80	1,30	10,80	7,80	54,00	27,00	40,50	20,30	14,90	7,50	11,20	5,70	540,00
7	1,90	1,40	11,40	8,40	57,00	28,50	42,80	21,40	15,70	7,90	11,80	6,00	570,00
8	2,00	1,40	12,00	8,40	60,00	30,00	45,00	22,50	16,50	8,30	12,40	6,30	600,00
9	2,10	1,50	12,60	9,00	63,00	31,50	47,30	23,70	17,40	8,70	13,10	6,60	630,00
10	2,20	1,60	13,20	9,60	66,00	33,00	49,50	24,80	18,20	9,10	13,70	6,90	660,00
11	2,30	1,70	13,80	10,20	69,00	34,50	51,80	25,90	19,00	9,50	14,30	7,20	690,00
12	2,40	1,70	14,40	10,20	72,00	36,00	54,00	27,00	19,80	9,90	14,90	7,50	720,00
13	2,50	1,80	15,00	10,80	75,00	37,50	56,30	28,20	20,70	10,40	15,60	7,80	750,00
14	2,60	1,90	15,60	11,40	78,00	39,00	58,50	29,30	21,50	10,80	16,20	8,10	780,00
15	2,70	1,90	16,20	11,40	81,00	40,50	60,80	30,40	22,30	11,20	16,80	8,40	810,00
16	2,80	2,00	16,80	12,00	84,00	42,00	63,00	31,50	23,10	11,60	17,40	8,70	840,00
17	2,90	2,10	17,40	12,60	87,00	43,50	65,30	32,70	24,00	12,00	18,00	9,00	870,00
18	3,00	2,10	18,00	12,60	90,00	45,00	67,50	33,80	24,80	12,40	18,60	9,30	900,00
19	3,10	2,20	18,60	13,20	93,00	46,50	69,80	34,90	25,60	12,80	19,20	9,60	930,00
20	3,20	2,30	19,20	13,80	96,00	48,00	72,00	36,00	26,40	13,20	19,80	9,90	960,00
21	3,30	2,40	19,80	14,40	99,00	49,50	74,30	37,20	27,30	13,70	20,50	10,30	990,00
22	3,40	2,40	20,40	14,40	102,00	51,00	76,50	38,30	28,10	14,10	21,10	10,60	1.020,00
23	3,50	2,50	21,00	15,00	105,00	52,50	78,80	39,40	28,90	14,50	21,70	10,90	1.050,00
24	3,60	2,60	21,60	15,60	108,00	54,00	81,00	40,50	29,70	14,90	22,30	11,20	1.080,00
25	3,70	2,60	22,20	15,60	111,00	55,50	83,30	41,70	30,60	15,30	23,00	11,50	1.110,00
26	3,80	2,70	22,80	16,20	114,00	57,00	85,50	42,80	31,40	15,70	23,60	11,80	1.140,00
27	3,90	2,80	23,40	16,80	117,00	58,50	87,80	43,90	32,20	16,10	24,20	12,10	1.170,00
28	4,00	2,80	24,00	16,80	120,00	60,00	90,00	45,00	33,00	16,50	24,80	12,40	1.200,00
29	4,10	2,90	24,60	17,40	123,00	61,50	92,30	46,20	33,90	17,00	25,50	12,80	1.230,00
30	4,20	3,00	25,20	18,00	126,00	63,00	94,50	47,30	34,70	17,40	26,10	13,10	1.260,00
31	4,30	3,10	25,80	18,60	129,00	64,50	96,80	48,40	35,50	17,80	26,70	13,40	1.290,00
32	4,40	3,10	26,40	18,60	132,00	66,00	99,00	49,50	36,30	18,20	27,30	13,70	1.320,00
33	4,50	3,20	27,00	19,20	135,00	67,50	101,30	50,70	37,20	18,60	27,90	14,00	1.350,00
34	4,60	3,30	27,60	19,80	138,00	69,00	103,50	51,80	38,00	19,00	28,50	14,30	1.380,00
35	4,70	3,30	28,20	19,80	141,00	70,50	105,80	52,90	38,80	19,40	29,10	14,60	1.410,00
36	4,80	3,40	28,80	20,40	144,00	72,00	108,00	54,00	39,60	19,80	29,70	14,90	1.440,00
37	4,90	3,50	29,40	21,00	147,00	73,50	110,30	55,20	40,50	20,30	30,40	15,30	1.470,00
38	5,00	3,50	30,00	21,00	150,00	75,00	112,50	56,30	41,30	20,70	31,00	15,60	1.500,00
39	5,10	3,60	30,60	21,60	153,00	76,50	114,80	57,40	42,10	21,10	31,60	15,90	1.530,00
40	5,20	3,70	31,20	22,20	156,00	78,00	117,00	58,50	42,90	21,50	32,20	16,20	1.560,00
41	5,30	3,80	31,80	22,80	159,00	79,50	119,30	59,70	43,80	21,90	32,90	16,50	1.590,00
42	5,40	3,80	32,40	22,80	162,00	81,00	121,50	60,80	44,60	22,30	33,50	16,80	1.620,00
43	5,50	3,90	33,00	23,40	165,00	82,50	123,80	61,90	45,40	22,70	34,10	17,10	1.650,00
44	5,60	4,00	33,60	24,00	168,00	84,00	126,00	63,00	46,20	23,10	34,70	17,40	1.680,00
45	5,70	4,00	34,20	24,00	171,00	85,50	128,30	64,20	47,10	23,60	35,40	17,70	1.710,00
46	5,80	4,10	34,80	24,60	174,00	87,00	130,50	65,30	47,90	24,00	36,00	18,00	1.740,00
47	5,90	4,20	35,40	25,20	177,00	88,50	132,80	66,40	48,70	24,40	36,60	18,30	1.770,00
48	6,00	4,20	36,00	25,20	180,00	90,00	135,00	67,50	49,50	24,80	37,20	18,60	1.800,00
49	6,10	4,30	36,60	25,80	183,00	91,50	137,30	68,70	50,40	25,20	37,80	18,90	1.830,00
50	6,20	4,40	37,20	26,40	186,00	93,00	139,50	69,80	51,20	25,60	38,40	19,20	1.860,00



Greiz

Tarifordnung Stadtverkehr Greiz und Zeulenroda gültig ab 01.10.2011

Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf den innerstädtischen Linien 1, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, und 30 und Rufbus Zeulenroda.

Weiterhin kommt dieser Tarif auf folgenden Regionallinien innerhalb der nachstehenden Streckenbereiche zur Anwendung:

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle
14	Greiz, Bahnhof	Abzweig Kahmer
18	Greiz, Bahnhof	Raasdorf, Anger
19	Greiz, Bahnhof	Aubachtal, Volkssportanlage
20	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenham- mer/Gommla, Wartehalle
21	Greiz, Bahnhof	Greiz, Glohdenham- mer/Gommla, Wartehalle
23	Greiz, Puschkinplatz	Greiz, Silberloch/ Krellenhäuser
24	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
24	Zeulenroda, West	Zeulenroda, unterer Bahnhof
25	Greiz, Bahnhof	Greiz, Silberloch
25	Zeulenroda, West	Triebes, Text-Verp.
27	Greiz, Bahnhof	Gommla, Sonne
28	Zeulenroda, West	Triebes, Text-Verp.
32	Zeulenroda, West	Zeulenroda, unterer Bahnhof
34	Zeulenroda, West	Triebes, Triebesgrund
35	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Solle- schule/Fernsicht
36	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Sachsenruh
40	Zeulenroda, Erlebnisbad	Zeulenroda, Alaunwerk
45	Zeulenroda, Ost	Zeulenroda, Alaunwerk

Tarifordnung Stadtverkehr Greiz und Zeulenroda, gültig ab 01.10.2011

Einzelkarten

Einzelfahrausweis: berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen	1,50 €
Einzelfahrausweis ermäßigt: berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen - für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1,10 €
Tageskarte (1): berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag	3,00 €
Tageskarte ermäßigt (1): berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag - für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	2,20 €
6 - Fahrtenkarte (1): 6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen	9,00 €
6 - Fahrtenkarte ermäßigt (1): 6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen - für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	6,60 €
Familientagesticket (1): berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag gültig für bis zu 2 Erwachsenen und bis zu 3 Kindern	7,00 €
Komfortzuschlag: Servicezuschlag für Rufbus	1,00 €

Fahrradkarte: berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

Veranstaltungsticket: berechtigt zu zwei Fahrten ohne Umsteigen im Stadtverkehr Greiz 2,00 €
Verkauf und Gültigkeit nur zusammen mit einer Eintrittskarte der Vogtlandhalle Greiz

Veranstaltungsticket Einzel: berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen im Stadtverkehr Greiz 1,00 €
Verkauf und Gültigkeit nur zusammen mit einer Eintrittskarte der Vogtlandhalle Greiz

Ermäßigungen:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	100%
- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“	100%
- Gepäck, Kinderwagen, Hunde	100%
- Gruppen ab 10 Personen (mit Aufrundung auf 0,10 €)	10%
- Polizeibeamte in Uniform	100%

Zeitkarten

Monatskarte (1)
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs 39,00 €
gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Wochenkarte (1)
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs 10,90 €
gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)

Jahreskarte (1)
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs 390,00 €
gültig an allen Tagen eines Jahres
(auf Antrag im Verkehrsunternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages)

Ermäßigungen:

- Schüler, Studenten, Auszubildende

Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechtigte Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen.
Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Schülermonatskarte (1)
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs 29,30 €
gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats)

Schülerwochenkarte (1)
berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs 8,20 €
gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)

(1) Im Rufbus können nur Einzelfahrausweise erworben werden. Es wird ein Komfortzuschlag erhoben.

Tarifordnung Stadtverkehr Weida gültig ab 01.10.2011

Geltungsbereich

Diese Fahrpreise gelten auf der innerstädtischen Linie 217. Weiterhin kommt dieser Tarif auf folgenden Regionallinien innerhalb der nachstehenden Streckenbereiche zur Anwendung:



Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Wochenkarte	
214	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge	berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag)	10,90 €
216	Weida, Post	Weida, Gräfenbrücker Straße		
218	Weida, Gymnasium	Weida, Gasthof Fortuna		
220	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge	berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Jahres (auf Antrag im Verkehrsunternehmen nach Zahlung des Gesamtbetrages)	390,00 €
225	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge		
226	Weida, Geraer Landstraße	Weida, Am Schafberge		
227	Weida, Am Schafberge	Weida, Post		
27	Weida, Gasthof Fortuna	Weida, Geraer Landstraße		
28	Weida, Gasthof Fortuna	Weida, Geraer Landstraße		

Jahreskarte**Ermäßigungen:**

- Schüler, Studenten, Auszubildende
Entsprechend der Pbef Ausgleichs-Verordnung § 1 ist der berechtigte Personenkreis nach Satz (1) Absatz 1, 2a, 2b, 2d und 2e festgelegt. Der Nachweis der Berechtigung muss im Unternehmen erfolgen.
Die Fahrausweise sind personengebunden und nicht übertragbar.

Schülermonatskarte

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 29,30 €

Tarifordnung Stadtverkehr Weida, gültig ab 01.10.2011**Einzelkarten**

Einzelfahrausweis: berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen 1,50 €

Einzelfahrausweis ermäßigt:
- berechtigt zu einer Fahrt ohne Umsteigen 1,10 €
- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Tageskarte: berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag 3,00 €

Tageskarte ermäßigt: berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag 2,20 €
- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

6 - Fahrtenkarte: 6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen 9,00 €

6 - Fahrtenkarte ermäßigt: 6 Fahrten zum Preis von 6 Einzelfahrten ohne Umsteigen 6,60 €
- für Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Familientagesticket: berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs an einem Tag 7,00 €
gültig für bis zu 2 Erwachsenen und bis zu 3 Kindern

Fahrradkarte: berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen 1,00 €

Ermäßigungen:

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 100%

- Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke sowie der anerkannten Begleitperson bei Aufdruck „B“ 100%

- Gepäck, Kinderwagen, Hunde 100%

- Gruppen ab 10 Personen (mit Aufrundung auf 0,10 €) 10%

- Polizeibeamte in Uniform 100%

Zeitkarten**Monatskarte**

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen eines Kalendermonats (vom 1. bis 31. des Monats) 39,00 €

Schülerwochenkarte

berechtigt zur Nutzung aller Linien des Stadtverkehrs gültig an allen Tagen einer Woche (von Montag bis Sonntag) 8,20 €

Außerdem geltende Tarife und Tarifanerkenntnisse, gültig ab 01.10.2011

Tarif Egro-Net

Ein Egro-Net Tagesticket berechtigt eine Person zu beliebig vielen Fahrten im Liniennetz des Egro-Net Gebietes. Es gelten die Tarifbestimmungen des Egro-Net. 16,00 €

Es erfolgt kein Verkauf der Fahrausweise. Gültige Fahrausweise fremder Verkehrsunternehmen werden auf folgenden Linien und Streckenabschnitten anerkannt.

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Unternehmen
gesamtes Liniennetz			Personen- und Reiseverkehrs GmbH
gesamtes Liniennetz			Regionalverkehr Gera/Land GmbH
gesamtes Liniennetz			Omnibusbetrieb Günter Herzum
gesamtes Liniennetz			Omnibusbetrieb Hartmut Piehler
213	Niederaltersdorf	Zwickau, Hauptbahnhof	VMS-Tarif
20	Trünzig, Schule	Trünzig, Waldhäuser	VMS-Tarif
214 (1)	Gera-Röppisch, Weidaer Str.	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
27 (1)	Gera-Röppisch, Weidaer Str.	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
28 (1)	Gera-Röppisch, Weidaer Str.	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
219 (2)	Kleinfalke	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen
221 (1)	Gera-Röppisch/Schafpreskeln	Gera, Busbahnhof	Verbundtarif Mittelthüringen



Greiz

(1) nur für Ein- oder Aussteiger in Gera-Röppisch und Schafpreskeln

(2) nur für Ein- oder Aussteiger in Kleinfalke, Niebra und Otticha

Auf folgenden Streckenabschnitten erfolgt Verkauf und Anerkennung von Fahrausweisen fremder Verkehrsunternehmen.

Linie	zwischen Haltestelle	und Haltestelle	Unternehmen
14	Friesen, Gasthof	Reichenbach, Krankenh.	Reichenbacher Verkehrsbetrieb Gerlach GmbH Verbundtarif Vogtland

Übergangsvorschriften

Fahrscheine, die bis zum 30.09.2011 im Vorverkauf erworben werden, behalten bis zum 30.11.2011 ihre Gültigkeit. Danach können vor dem 01.10.2011 erworbene Fahrscheine noch bis zum 31.12.2011 zurückgegeben werden.

Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Beschlussvorlage Nr. 16/2011

Betreff:

Änderung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung) für den Geltungsbereich des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Beschlussvorschlag:

Der Planungsverband beschließt in seiner Sitzung vom 15.09.2011 die als Anlage beigefügte Satzung mit Anlagen über das besondere Vorkaufsrecht (Vorkaufrechtssatzung) für den Geltungsbereich des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ wie folgt zu ändern.

Der § 2 Räumlicher Geltungsbereich wird erweitert. Bei den Teilbereichen (Kernzonen) 1 und 3 - 5 wird bei einigen Flurstücken das Wort „Teilfläche“ ergänzt.

Änderungen in der Kernzone 1 (Strandbad Zeulenroda):

In der Gemarkung Kleinwolschendorf:

Flurstück 335/4	geändert in	Flurstück 335/4 (Teilfläche),
Flurstück 335/2	geändert in	Flurstück 335/2 (Teilfläche)

In der Gemarkung Zeulenroda:

Flurstück 1478	geändert in	Flurstück 1478 (Teilfläche),
Flurstück 1479	geändert in	Flurstück 1479 (Teilfläche),
Flurstück 1480	geändert in	Flurstück 1480 (Teilfläche),
Flurstück 1481	geändert in	Flurstück 1481 (Teilfläche),
Flurstück 1482	geändert in	Flurstück 1482 (Teilfläche),
Flurstück 1483	geändert in	Flurstück 1483 (Teilfläche),
Flurstück 1476	geändert in	Flurstück 1476 (Teilfläche),
Flurstück 1477	geändert in	Flurstück 1477 (Teilfläche),
Flurstück 1490/1	geändert in	Flurstück 1490/1 (Teilfläche),
Flurstück 1495	geändert in	Flurstück 1495 (Teilfläche),
Flurstück 1496	geändert in	Flurstück 1496 (Teilfläche),
Flurstück 1497/1	geändert in	Flurstück 1497/1 (Teilfläche),

Flurstück 1596/4	geändert in	Flurstück 1596/4 (Teilfläche),
Flurstück 1687/2	geändert in	Flurstück 1687/2 (Teilfläche),
Flurstück 1547	geändert in	Flurstück 1547 (Teilfläche),
Flurstück 1550	geändert in	Flurstück 1550 (Teilfläche),
Flurstück 1551	geändert in	Flurstück 1551 (Teilfläche),
Flurstück 1552/1	geändert in	Flurstück 1552/1 (Teilfläche),
Flurstück 1552/2	geändert in	Flurstück 1552/2 (Teilfläche),
Flurstück 1556	geändert in	Flurstück 1556 (Teilfläche),
Flurstück 1579/1	geändert in	Flurstück 1579/1 (Teilfläche),
Flurstück 1711/2	geändert in	Flurstück 1711/2 (Teilfläche)

Änderungen in Kernzone 3:

Gemarkung Zeulenroda (Bereich Bio-Seehotel):

Flurstück 1863/6	geändert in	Flurstück 1863/6 (Teilfläche),
Flurstück 1865/4	geändert in	Flurstück 1865/4 (Teilfläche),
Flurstück 1869/1	geändert in	Flurstück 1869/1 (Teilfläche),
Flurstück 1866/1	geändert in	Flurstück 1866/1 (Teilfläche),
Flurstück 1868/5	geändert in	Flurstück 1868/5 (Teilfläche),
Flurstück 1870/2	geändert in	Flurstück 1870/2 (Teilfläche),
Flurstück 1870/4	geändert in	Flurstück 1870/4 (Teilfläche)

Änderungen in Kernzone 4:

In der Gemarkung Silberfeld mit Quingenberg:

Flurstück 214/3	geändert in	Flurstück 214/3 (Teilfläche),
Flurstück 225/2	geändert in	Flurstück 225/2 (Teilfläche)

Änderungen in Kernzone 5:

In der Gemarkung Zadelsdorf:

Flurstück 782/4	geändert in	Flurstück 782/4 (Teilfläche),
Flurstück 455/4	geändert in	Flurstück 455/4 (Teilfläche),
Flurstück 312/1	geändert in	Flurstück 312/1 (Teilfläche),
Flurstück 461/7	geändert in	Flurstück 461/7 (Teilfläche)

Abstimmungsergebnis:

Zahl der Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5

Zahl der anwesenden Verbandsräte des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“: 5

Davon stimmberechtigt: 5

Ja-Stimmen: 5

Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Ungültige Stimmen: 0

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

VORKAUFRECHTSATZUNG

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2010 (GVBl. S.113) beschließt der Planungsverband „Vogtländische Seen“ in seiner Sitzung vom 15.09.2011 nachfolgende Satzung:



SATZUNG des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ über das besondere Vorkaufsrecht im Geltungsbereich des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

(VORKAUFRECHTSSATZUNG)

§1 Städtebauliche Maßnahme

Zur Sicherung der im städtebaulichen Konzept (Masterplan im Zuge der touristischen Entwicklung der Talsperrenregion Zeulenroda) definierten Maßnahmen des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“, begründet der Planungsverband „Vogtländische Seen“ mit Beschluss 15/2011 vom 18.07.2011 mit dieser Satzung sein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im nachfolgenden, näher benannten Geltungsbereich.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst mehrere Teilbereiche (Kernzonen) des Wirkungsbereiches des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“.

Diese Teilbereiche (Kernzonen) des Wirkungsbereiches des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ umfassen im Einzelnen folgende Flurstücke:

Kernzone 1 (Strandbad Zeulenroda):

In der Gemarkung Kleinwolschendorf:

187/1, 187/2, 188/1, 184/1, 183/1, 335/4 (Teilfläche) und 335/2 (Teilfläche).

In der Gemarkung Zeulenroda:

1470, 1478 (Teilfläche), 1479 (Teilfläche), 1480 (Teilfläche), 1481 (Teilfläche), 1482 (Teilfläche), 1483 (Teilfläche), 1476 (Teilfläche), 1477 (Teilfläche), 1490/1 (Teilfläche), 1495 (Teilfläche), 1496 (Teilfläche), 1497/1 (Teilfläche), 1507, 1510/1, 1511/1, 1512/1, 1513/1, 1514, 1515/1, 1517/1, 1518/2, 1518/3, 1519/1, 1520/1, 1521/4, 1522, 1523/2, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1531, 1532, 1533, 1539, 1577/1, 1596/4 (Teilfläche), 1677/1, 1678/2, 1679/1, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1687/3, 1687/4, 1698/1, 1699/1, 1700, 1720/1, 1721/1, 1722/1, 1723/1, 1724/2, 1775/4, 1808/5, 1687/2 (Teilfläche), 1547 (Teilfläche), 1550 (Teilfläche), 1551 (Teilfläche), 1552/1 (Teilfläche), 1552/2 (Teilfläche), 1556 (Teilfläche), 1579/1 (Teilfläche), 1711/2 (Teilfläche), 1719, 1718, 1717, 1701, 1702, 1703 sowie 1704.

Kernzone 2:

In der Gemarkung Zeulenroda (Stadtachareal):

1870/5, 1895/7, 1898/1, 1925/1, 1907, 1908/1, 1909, 1903/1, 1904, 2035/6, 2135, 1905

Kernzone 3:

Gemarkung Zeulenroda (Bereich Bio-Seehotel):

1863/6 (Teilfläche), 1865/4 (Teilfläche), 1869/1 (Teilfläche), 1866/1 (Teilfläche), 1868/5 (Teilfläche), 1870/2 (Teilfläche), 1870/4 (Teilfläche), 1868/4, 1865/2.

Kernzone 4:

In der Gemarkung Silberfeld mit Quingenberg:

285/5, 285/3, 284/4, 280/2, 277/3, 253/3, 216/1, 214/3 (Teilfläche), 225/2 (Teilfläche)

Kernzone 5:

In der Gemarkung Zadelsdorf:

420/4, 447/1, 780/2, 421, 721/1, 782/4 (Teilfläche), 444/3, 455/4 (Teilfläche), 312/1 (Teilfläche), 461/7 (Teilfläche)

Kernzone 6:

In der Gemarkung Kleinwolschendorf (Parkplatz Vorsperre):

572/3, 588/3, 588/4, 588/5

Kernzone 7:

In der Gemarkung Stelzendorf (Ferienhaussiedlung in Ökobauweise):

55/3, 64/1

Kernzone 8:

In der Gemarkung Weißendorf (Ferienhaussiedlung vor Waikiki):

670/1, 671

Die vorstehenden Teilbereiche (Kernzonen) sind in einem Übersichtsplan sowie in acht weiteren Teilplänen dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind. Ebenso Bestandteil dieser Satzung ist der in der Anlage 2 befindende Maßnahmeplan für die einzelnen Teilbereiche (Kernzonen).

§3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht dem Planungsverband „Vogtländische Seen“ ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) zu.

§4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 15.09.2011

Planungsverband „Vogtländische Seen“

- Siegel -

Steinwachs
Verbandsvorsitzender



Greiz

Anlagen		davon anwesend:	6
Anlage 1:	Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“, der gleichzeitig der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist.	Ja-Stimmen:	6
		Nein-Stimmen:	0
Anlage 2:	Maßnahmen in den einzelnen Kernzonen:	Stimmenthaltungen:	0
Anlage 3:	Darstellung Kernzone 1: (Bereich Strandbad Zeulenroda)	Der Beschluss ist angenommen.	
Anlage 4:	Darstellung Kernzone 3: (Bereich Bio-Seehotel)		
Anlage 5:	Darstellung Kernzone 4: (Bereich Quingenberg)		
Anlage 6:	Darstellung Kernzone 5: (Bereich Strandbad Zedelsdorf)		
Anlage 7:	Darstellung Kernzone 6: (Bereich Vorsperre Läwitz)		
Anlage 8:	Darstellung Kernzone 7: (Bereich Stelzendorf)		
Anlage 9:	Darstellung Kernzone 2: (Bereich Stadtbachareal)	gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
Anlage 10:	Darstellung Kernzone 8: (Bereich Waikiki)	davon anwesend:	6

Beschluss Nr. VV13/11

Die Geschäftsleitung wird beauftragt, eine Investitionsplanung für die Ertüchtigung und den Ausbau der wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Optimierung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes TAWEG zu erstellen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die im Jahr 2012 erforderlichen Investitionsmittel sind in der Haushaltplanung vorläufig einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Der Beschluss ist angenommen.	

Hinweis zur Bekanntmachung

des Geltungsbereiches der Vorkaufsrechtssatzung des Planungsverbandes gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) durch Auslegung.

Der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“, die Maßnahmebeschreibung in den einzelnen Kernzonen sowie die weiteren acht Teilpläne zur Vorkaufsrechtssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“, liegen öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.10. – 24.10.2011 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 16.09.2011

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 25.08.2011, 13.00 Uhr im Rathaus der Stadt Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 10/11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wählt mehrheitlich den Verbandsrat Herrn Kai Dittmann, Gemeinde Langenwetzendorf als Mitglied in den Verbands-/Werksausschuss des Zweckverbandes TAWEG.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG: 10

Beschluss Nr. VV 14/11

Der Verbandsvorsitzende wird beauftragt, den vom Zweckverband TAWEG mit der Thüringer Fernwasserversorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 05./11.08.2003 geschlossenen Kaufvertrag über Fernwasser fristgemäß zu kündigen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Der Beschluss ist angenommen.	

Beschluss Nr. VV 15/11

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Zweckverband TAWEG die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung einheitlich für dreijährige Bemessungszeiträume (Kalkulationsperioden) ermittelt und festsetzt. Der nächste dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2012 und endet am 31.12.2014.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Der Beschluss ist angenommen.	



Gehölzschnittverbrennung - Information zur geltenden Regelung im Landkreis Greiz

Seit 2011 sind das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt und damit insbesondere der zulässige Verbrennungszeitraum für den Landkreis Greiz grundsätzlich geregelt. Die entsprechende Allgemeinverfügung (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Greiz Nr. 6-2011, einzusehen z.B. über die Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de/landratsamt/amtsblatt/amtsblaetter_2011/index.html) besagt, dass ab 2011 jährlich nur noch ein Verbrennungszeitraum (1. bis einschließlich 15. April) zur Verfügung steht. Frühere Regelungen, wonach auch im Herbst verbrannt werden durfte, sind nicht mehr gültig. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

i.A.
gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Vermeehrt Fälle von Myxomatose festgestellt Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Greiz

Dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz sind seit Beginn des Monats September von praktizierenden Tierärzten gehäuft Fälle von Myxomatose im Gebiet um Greiz gemeldet worden. Die **Myxomatose** (Kaninchenpest) ist eine durch das Myxomatosevirus, welches zu den Pockenviren gehört, ausgelöste Viruserkrankung, die fast ausschließlich unter Haus- und Wildkaninchen auftritt. Feldhasen sind für die Erkrankung weitgehend unempfindlich. Neben der RHD oder Chinaseuche und dem Kaninchenschnupfen stellt sie eine der verlustreichsten Kaninchenkrankheiten im europäischen Raum dar. Die Übertragung des Virus findet am häufigsten indirekt durch stechende, blutsaugende Insekten wie Stechmücken und Flöhe statt. Ein wirksamer Mückenschutz ist deshalb gerade für größere Bestände wichtig. Verstärktes Auftreten von Insekten als Überträger in feuchtwarmen Sommern und im Herbst führt zu einem gehäuften Auftreten der Erkrankung in diesen Jahreszeiten. Ferner kann das Virus durch direkten Kontakt von Tier zu Tier durch Beschnupern und Schleimhautkontakt übertragen werden. Nach einer Inkubationszeit von 3 bis 9 Tagen treten die ersten Symptome auf. Beim akuten Verlauf der Krankheit treten Schwellungen und Entzündungen im Bereich der Augenlider (sogenannter „Eulenkopf“), des Mundes, der Ohren, der Lippen und des Genitalbereiches auf. Nach circa 10 bis 14 Tagen endet die Krankheit meistens mit dem Tod. Für Myxomatose gibt es keine spezielle Behandlung. Vorbeugend kann jedoch eine halbjährliche Impfung mit einem abgeschwächten Lebendimpfstoff Schutz gegen eine Infektion bieten. Besonders für die im Herbst anstehenden Kaninchenschauen und zum Schutz der Zuchtbestände ist deshalb neben der RHD-Impfung stets die Impfung gegen Myxomatose angeraten. Die im Landkreis tätigen praktischen Tierärzte beraten Sie gern.

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Grundstückes in Eigentum des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz schreibt folgende Liegenschaft öffentlich zum Verkauf aus

Lage:	07580 Ronneburg, An der Schloßflur
Gemarkung:	Ronneburg
Flur:	15
Flurstück:	1669/64
Größe:	3399 m ²

Das unbebaute Grundstück ist derzeit verpachtet und liegt im Gewerbegebiet „Grobsdorfer Straße“ in Ronneburg. Es handelt sich um baureifes Land.

Das Mindestgebot beträgt laut Bodenrichtwert 3,50 Euro/m².

Das Kaufangebot mit Vorhabensbeschreibung ist bis zum 22.10.2011 an das Landratsamt Greiz, Sachgebiet Liegenschaften, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Ronneburg, An der Schloßflur“ einzureichen.

Bei Abgabe von mehr als einem Gebot werden Preisnachverhandlungen durchgeführt.

Ein Anspruch auf Annahme des Kaufangebotes wird nicht begründet.

Als Ansprechpartner steht nach Voranmeldung Herr Enke unter o. g. Anschrift (Tel. 03661/876 121) zur Verfügung.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg
Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.